

Zuständigkeit der Bezirke für die Verwaltung der Projektanträge

Auf der tschechischen Seite ist die für die Bearbeitung des Projektantrags das entsprechende Bezirksamt zuständig.

Sind mehrere tschechische Partner beteiligt, gelten die folgenden Regeln für die Bestimmung der Zuständigkeit:

1. Für Projekte mit einem tschechischen LP ist das zuständige Bezirksamt des Bezirks zuständig, in der der Lead Partner seinen Sitz hat. Wenn der tschechische Lead Partner nicht im tschechischen Teil des Programmgebiets niedergelassen ist, ist das Bezirksamt des Bezirks, in der der LP den größten Teil seiner Aktivitäten durchführt, für die Bearbeitung des Antrags zuständig.
2. Bei Projekten mit einem oder mehreren tschechischen Projektpartnern, die sich finanziell an dem Projekt beteiligen und einen sächsischen Lead Partner haben, hat das Bezirksamt die Zuständigkeit, das für den tschechischen Projektpartner mit dem höchsten finanziellen Anteil zuständig ist.
3. Bei Projekten mit einem oder mehreren tschechischen Projektpartnern ohne finanzielle Beteiligung am Projekt und mit einem sächsischen Lead Partner ist dasjenige Bezirksamt des Bezirks zuständig, in der sich der Projektschwerpunkt konzentriert (d. h. in der die meisten Aktivitäten durchgeführt werden).

Bei Projekten mit einer größeren Anzahl an tschechischen Kooperationspartnern erstellt das zuständige Bezirksamt ein Gutachten, das das Projekt mit den anderen betroffenen Bezirksamtern beraten kann.

Falls ein Bezirk oder von dem Bezirk eine eingerichtete oder gegründete Organisation ebenfalls zu den Projektpartnern gehört und nach den oben genannten Regeln für die Bearbeitung des Projektantrags zuständig wäre, wird ein anderer Bezirk auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Gemeinsamen Sekretariat und dem Bezirk ab dem Beginn der Bearbeitung / Administration / Verwaltung für den Projektantrag zuständig sein.